

Benötige ich eine Vorsorgeverfügung, benötige ich ein Testament?

Irgendwann wird sich jeder, der sich mit den Fragen von Krankheit und Tod beschäftigt, diese Fragen stellen.

Hinsichtlich des Testamentes lässt sich dieses nicht eindeutig beantworten. Sofern jemand für sich entscheidet, dass ihm nach seinem Tode völlig egal ist, was mit seinem Erbe geschieht, benötigt er kein Testament. Irgendwie wird sich nach seinem Ableben mit den gesetzlichen Regelungen eine Lösung finden. Wer allerdings seine Vermögensverhältnisse nach seinem Ableben gestalten möchte und wer Regelungen treffen will, wie sein Vermögen in die nächste Generation übergeht, der ist auf eine letztwillige Verfügung angewiesen.

Kann ich mein Testament selbst verfassen oder benötige ich dazu notarielle Hilfe?

Auch diese Frage ist nicht eindeutig mit ja oder nein zu beantworten. Sofern ich nur ganz einfache Regelungen treffen will, beispielsweise nur eine oder zwei Personen zu gleichen Teilen als Erben einsetzen, kann ich dieses durch ein handschriftliches(!) Testament hinreichend regeln. Sobald aber komplizierte Erbregelungen notwendig sind, evtl. noch mit Vermächtnissen an weitere Personen, ist Beratungsbedarf gegeben. In diesem Fall sollte ein Notar aufgesucht und mit der Konzipierung einer solchen letztwilligen Verfügung beauftragt werden. Hierdurch ist gesichert, dass das Gewollte auch tatsächlich zum Regelungsinhalt wird. Der rechtsunkundige Bürger ist in der Regel mit der Formulierung eines schwierigeren Testamentes überfordert. Zum anderen erspart das notarielle Testament mit der gerichtlichen Eröffnungsverfügung zusammen die Erbscheinserteilung. Auf diese Weise spart man die Kosten für Erbscheinsantrag und Erbscheinserteilung. Diese erreichen fast die Kosten des notariellen Testamentes.

Die Antwort auf die Frage nach einer Vorsorgeverfügung lässt sich demgegenüber mit einem eindeutigen „Ja!“ beantworten. Jeder sollte für den Fall, dass er durch Krankheit oder sonstige geistige Beeinträchtigungen nicht mehr in der Lage ist, seine Angelegenheiten selbst zu regeln, eine Vorsorge treffen. Hierzu ist die Vorsorgeverfügung da. In dieser Vorsorgeverfügung ist zwingend zu regeln, wer sich in diesem Fall um die Vermögensangelegenheiten kümmert. Diesem Bevollmächtigten muss eine entsprechende Generalvollmacht erteilt werden, damit er dieser Aufgabe nachkommen kann. Weiterhin sollte ein Bevollmächtigter bestimmt werden, der sich um die Gesundheitsangelegenheiten kümmert. Er muss in die Lage versetzt werden, bei den Ärzten Einfluss zu nehmen und die Ärzte müssen von der ärztlichen Schweigepflicht entbunden werden. Weiterhin ist in diese Vorsorgeverfügung auch eine Patientenverfügung aufzunehmen. In dieser muss den Ärzten in einfachen und verständlichen Formulierungen deutlich gemacht werden, welche Behandlungswünsche wir zu bestimmten Krankheitsverläufen haben. Ganz wichtig ist weiterhin, dass auch dem Gericht erklärt wird, dass wir möglichst keinen Betreuer wünschen, wenn die Angelegenheiten durch Bevollmächtigte geregelt werden können. Außerdem ist es möglich, in einer solchen Betreuungsverfügung den Richter zu verpflichten, den Bevollmächtigten oder einen der Bevollmächtigten zum Betreuer zu bestellen, wenn er die Entscheidung trifft, dass eine Betreuerbestellung unbedingt notwendig ist. An dieser Weisung, einen der Bevollmächtigten zum Betreuer zu wählen, kann der Richter nicht vorbei. Er ist an diese Weisung gebunden.

Eine solche Vorsorgeverfügung sollten im Übrigen nicht nur alte Menschen treffen. Auch junge Menschen sind vor Krankheit und Gebrechen nicht gefeit.

Nicht ganz so eindeutig lässt sich die Frage beantworten, ob eine solche Vorsorgeverfügung von einem Notar errichtet werden muss. Grundsätzlich ist zunächst festzuhalten, dass auch eine privatschriftliche Vorsorgeverfügung möglich und grundsätzlich auch wirksam ist. In der Praxis hat sich allerdings die privatschriftliche Vorsorgeverfügung als problematisch herausgestellt. Dieses

Problem entsteht jedoch erst zu dem Zeitpunkt, wenn von der Vorsorgeverfügung Gebrauch gemacht wird. Wenn also die Vorsorgeverfügung einer Bank oder einer Versicherung vorgelegt wird und man mit dieser Vollmacht nun Geld vom Konto des Vollmachtgebers abheben oder bestimmte Regelungen in seinem Versicherungsvertrag (beispielsweise Kündigung) treffen möchte. In diesem Fall beschleichen regelmäßig die Mitarbeiter der Banken und Versicherungen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der vorgelegten Vollmacht:

Ist die Unterschrift echt? Ist die Vollmacht noch wirksam? Entspricht die Vollmacht noch dem, was der Vollmachtgeber will? Ist die Vollmacht vielleicht schon widerrufen?

Bis zur Klärung dieser Fragen und bis zur Beseitigung der Zweifel von Banken und Versicherungen, vergeht in aller Regel sehr viel Zeit. Diese Zeit fehlt aber dem Vollmachtgeber. In aller Regel ist in dieser Situation Eile geboten. Deshalb sind solche Zweifel in dieser Notlage sehr ärgerlich und sehr schädlich. Es ist zu empfehlen, solche Vorsorgeverfügungen in notarieller Form aufzusetzen. Sobald der Bevollmächtigte seine Legitimation durch eine notarielle Urkunde nachweisen kann, treten bei dem Geschäftspartner des Vollmachtgebers in aller Regel keine Zweifel an der Rechtswirksamkeit der vorgelegten Vollmacht auf. Wenn mit einer solchen Vollmacht darüber hinaus Immobiliengeschäfte getätigt werden sollen, also Eintragungen im Grundbuch notwendig sind, bedarf es sogar zwingend der notariellen Form.

Die Kosten für ein Testament oder für eine Vorsorgeverfügung sind im Übrigen wesentlich geringer als die meisten glauben. Bei einem Testament bewegen sich diese Kosten in etwa bei 1 % des eingesetzten Vermögenswertes, für eine notarielle Vorsorgeverfügung betragen die Kosten nur die Hälfte. Im Übrigen wird auf eine entsprechende Anfrage der Notar die voraussichtlichen Kosten der Beurkundung mitteilen.

Letztendlich muss jeder selbst entscheiden, wie er diese Problemkreise für sich regeln will. Eine rechtssichere und zielführende Regelung ist jedem jedoch dringend anzuraten.